

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 18.03.2021

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 21,20 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

05.03.2021

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Franz Haumer | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Opperl |
| 5. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Andrea Bachofner |
| 7. GR Stefanie Bruckmüller BSc | 8. GR Dietmar Butschell |
| 9. GR Michael Gall | 10. GR Stefan Kolm |
| 11. GR Franz Krauskopf jun. | 12. GR Sandra Leb-Stangl |
| 13. GR Dietmar Millner | 14. GR Maximilian Mörzinger |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Johannes Schmidt BSc |
| 17. GR Stefan Semper | 18. GR Martina Stitz |
| 19. GR Bernhard Teubl | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. keine Zuhörer |
|--|------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10. Dezember 2020 – Bgm.
2. Eröffnungsbilanz VRV2015 – Bgm.
3. Rechnungsabschluss Haushalt 2020 – Bgm.
4. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2020 – VzbgmIn.
5. Hans Matthaei-Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2020 – VzbgmIn.
6. Bürgerspitalstiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2020 – StR Huber
7. Bürgerspitalstiftung Weitra; Voranschlag 2021 – StR Huber
8. Prüfungsausschuss; Bericht der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra vom 01.12.2020 – Bgm.
9. Friedhofsgebührenverordnung; Anpassungen nach Empfehlung der Aufsichtsbehörde – Bgm., StR Ing. Ooppel
10. Polizeiinspektion Weitra; Zumietung von Räumen, Breitegasse 81 – StR Haumer, Bgm.
11. Grundbuchsrichtigstellungs- und Anerkennungsurkunde, GZ 5693B, Vermessung KG Weitra – Bgm. StR Huber
12. Öffentliches Gut, KG Weitra; Ansuchen um Grundkauf – StR Huber, Bgm.
13. Öffentliches Gut; Entwidmung nach Vermessung GZ 9756, KG Weitra – Bgm.
14. Siedlung Reinprechtsfeld; Optionsverträge für Baugrundstücke – Bgm., StR Huber
15. Garage Bahnhofstraße; Vergabe nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.
16. Fassadenförderung Altstadt Weitra; Beschluss von Richtlinien – Bgm.
17. Erweiterung Kindergarten, Zubau Tagesbetreuungseinrichtung Weitra, Vergabe der Architektenleistungen nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.
18. Freigabe der Aufschließungszone BW-A3 in der KG Weitra – Bgm.
19. Grundbesitz der Stadtgemeinde Weitra; Kaufantrag für die Grundstücke 1429/2 und 1430/3, KG Weitra – StR Huber
20. Öffentliches Gut KG Spital; Kaufantrag Grundstück 2788/9 – StR Huber
21. Vorkaufsrecht KG Spital; Löschung Grundstück 259 – StR Huber, Bgm.
22. Bauhofmitarbeiter; Aufnahme nach Ausschreibung – Bgm.
23. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10. Dezember 2020 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Eröffnungsbilanz VRV2015 – Bgm.

Sachlage: 2015 hat das Finanzministerium die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung kundgemacht. Dadurch sollte die tatsächliche finanzielle Lage von Gebietskörperschaften, also Bund, Ländern und Gemeinden, möglichst genau dargestellt werden. Das frühere System der Kameralistik folgte einem Einnahmen-Ausgabenschema und hat insbesondere über die tatsächliche Vermögenslage der Gebietskörperschaften wenig ausgesagt. Die Stadt Weitra hat bereits früh und auf freiwilliger Basis begonnen, neben dem althergebrachten Budget auch eine Vermögensdarstellung zu machen. Durch die Gegenüberstellung von Mittelverwendung, beispielsweise für Investitionen, und die Mittelherkunft, sowie die sich daraus ergebende Veränderung des Vermögens, lassen sich nun bessere und vor allem vergleichbare Aussagen über die finanzielle Situation jeder Gebietskörperschaft machen.

Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der VRV 2015 ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Diesbezüglich bedarf es im Vorfeld der Sammlung grundlegender Informationen: Welches Vermögen ist im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde? Welche Schulden und (künftige) Verpflichtungen hat die Gemeinde? Über welchen Zeitraum werden die Vermögensgegenstände genutzt bzw. Verbindlichkeiten getilgt? Woher erhalte ich diese Informationen? Wie sind Vermögen bzw. sind Schulden zu bewerten? Zu beachten ist, dass etwaige Fehler oder Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung berichtigt werden können. Nicht in der Eröffnungsbilanz aufgenommenes Vermögen darf aber nicht zu einem späteren Zeitpunkt nacherfasst werden. Diese angeführten Fragen wurden im Vorfeld unter Einbindung externe Berater abgeklärt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und nennt die NÖ Gemeindeberatungs- & Steuerberatungs- GesmbH als externen Berater bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Weitra. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die beiliegende Eröffnungsbilanz möge mit einer Summe Aktiva (10 + 11) in der Höhe von € 18.850.320,92 vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: GR TOP 02, Eröffnungsbilanz 01.01.2020

3. Rechnungsabschluss Haushalt 2020 – Bgm.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss 2020 samt Beilagen liegt im Entwurf vor. Er lag in der Zeit vom 04.03.2021 bis 18.03.2021 im Stadtamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen hierzu wurden keine eingebracht. Den Parteien wurde je ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Er wurde am 08.03.2021 vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst. Diese Niederschrift liegt den Sitzungsunterlagen bei. Ebenfalls wurden Aufstellungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes angefertigt. Diese stehen ebenfalls jedem Mandatar zur Verfügung.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet an Hand der Aufstellungen über die Gruppensummen des Haushaltes, stellt Vergleiche mit dem VA an, referiert über die Differenz zwischen RA und VA und berichtet über investive Vorhaben. Der Bgm. nennt die Posten mit den größten Überschreitungen und Unterschreitungen der budgetierten Summen. Er verweist auf die Umstellung der Buchhaltung auf die VRV2015. Er nennt die Summen des Haushaltspotentials und referiert über die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und zitiert auszugsweise aus dem Bericht zum Rechnungsabschluss. Keine weiteren Stellungnahmen.

Bereich	Erträge		Aufwendungen		Differenz	
	RA	VA	RA	VA	RA	VA
0 Allgemeine Verwaltung	€ 302 493,61	€ 335 900,00	€ 999 994,14	€ 1 015 000,00	-€ 697 500,53	-€ 679 100,00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	€ 74 940,30	€ 70 700,00	€ 97 958,64	€ 90 800,00	-€ 23 018,34	-€ 20 100,00
2 Unterricht, Erziehung, Sport	€ 191 069,29	€ 173 600,00	€ 928 595,44	€ 972 900,00	-€ 737 526,15	-€ 799 300,00
3 Kunst, Kultur, Kultus	€ 321 190,12	€ 341 500,00	€ 340 708,87	€ 417 900,00	-€ 19 518,75	-€ 76 400,00
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	€ 33 586,70	€ 32 000,00	€ 434 003,64	€ 442 500,00	-€ 400 416,94	-€ 410 500,00
5 Gesundheit	€ 6 432,65	€ 4 500,00	€ 745 596,68	€ 746 800,00	-€ 739 164,03	-€ 742 300,00
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	€ 534 324,99	€ 538 000,00	€ 803 360,77	€ 844 400,00	-€ 269 035,78	-€ 306 400,00
7 Wirtschaftsförderung	€ 19 093,42	€ 18 200,00	€ 256 569,00	€ 266 400,00	-€ 237 475,58	-€ 248 200,00
8 Dienstleistungen	€ 1 540 977,58	€ 1 522 200,00	€ 1 552 531,92	€ 1 657 800,00	-€ 11 554,34	-€ 135 600,00
9 Finanzwirtschaft	€ 3 322 678,57	€ 3 803 000,00	€ 217 899,38	€ 249 800,00	€ 3 104 779,19	€ 3 553 200,00
	€ 6 346 787,23	€ 6 839 600,00	€ 6 377 218,48	€ 6 704 300,00	-€ 30 431,25	€ 135 300,00

Investive Vorhaben 2020

	Ausgaben		Einnahmen						
	Voranschlag	Kosten	Überschuss VJ	Zuf. oper.	Darlehen	Zuf. Vorhaben	Sonstige	Subv. Land u. Bund	Summe
WiFi 4 EU	€ 1 000,00	€ 539,66		€ 539,66					€ 539,66
Grundkauf Böhmstraße	€ 450 000,00	€ 412 490,38			€ 450 000,00				€ 450 000,00
Sanierung Rathaus	€ 9 500,00	€ 5 867,14	€ 20 000,00						€ 20 000,00
Sonstige Investitionen	€ 99 800,00	€ 74 990,35							€ -
FF-Auto Spital	€ 145 900,00	€ 115 431,60	€ 30 000,00			€ 14 296,17	€ 46 176,47	€ 24 958,96	€ 115 431,60
Sanierung Denkmäler	€ 10 000,00	€ -	€ 10 000,00						€ 10 000,00
Braustadt 2021	€ 220 000,00	€ 183 272,16				€ 163 272,16	€ 20 000,00		€ 183 272,16
Biermuseum Schloss	€ 50 000,00	€ 62 000,00				€ 32 000,00	€ 30 000,00		€ 62 000,00
Diverse Straßenbauten	€ 571 600,00	€ 557 485,72	€ 316 900,00					€ 253 584,59	€ 570 484,59
Erhaltung Güterwege	€ 20 000,00	€ 20 122,96		€ 11 122,96				€ 9 000,00	€ 20 122,96
WVA Leitungskataster	€ 8 900,00	€ 3 831,13	€ 20 900,00						€ 20 900,00
WVA allgemein	€ 400,00	€ 362,00							€ -
ABA Leitungskataster	€ 52 000,00	€ 46 449,19	€ 43 900,00						€ 43 900,00
ABA allgemein	€ 1 400,00	€ 1 509,05							€ -
Sanierung Breitgasse 81	€ 18 000,00	€ 17 927,28	€ 2 600,00	€ 15 327,28					€ 17 927,28
Summen	€ 1 658 500,00	€ 1 502 278,62	€ 444 300,00	€ 26 989,90	€ 450 000,00	€ 209 568,33	€ 96 176,47	€ 287 543,55	€ 1 514 578,25

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des Jahres 2020 möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: GR TOP 03, RA2020

4. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2020 – VzbgmIn.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten der Weitraer Volkshochschule im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule möge beschlossen werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Volkshochschule Weitra RA 2020

Rechnungsabschluss für das Jahr 2020

Ausgaben:	Honorare für Kurse	€	5 431,00
	Sonstiger Kursaufwand	€	
	Honorare für Vorträge	€	580,00
	Veranstaltungen und Exkursionen	€	
	Werbung	€	
	Anschaffungen und Lehrbehelfe	€	
	Personalaufwand	€	
	Raumkosten	€	444,00
	Diverse Ausgaben	€	570,69
		€	<u>7 025,69</u>
Einnahmen:	Einnahmen aus Kursen	€	2 114,50
	Einnahmen aus Vorträgen	€	214,50
	Einnahmen aus Veranstaltungen u. Exkursionen	€	
	Sonstige Einnahmen	€	528,37
	Subvention Verband NÖ. Volkshochschulen	€	635,34
	Entnahme aus Rücklage (Sparbuch)	€	3 532,98
		€	<u>7 025,69</u>
	Einnahmen 2020	€	7 025,69
	Ausgaben 2020	€	7 025,69
	Überschuß / Abgang	€	0,00

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Hans Matthaedi-Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2020 – VzbgmIn.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaedi-Stiftungsfonds liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten des Hans Matthaedi-Stiftungsfonds im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaei-Stiftungsfonds möge beschlossen werden.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 des „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“

Einnahmen:	Zinsertrag Sparbuch	€	10,69
Ausgaben:	Ersatz für Verwaltungsarbeit	€	436,00
	Grabpflege Friedhof Simmering	€	619,90
	Grabpflege Friedhof Weitra	€	431,30
	Grabeinlöse Friedhof Simmering	€	0,00
	Grabeinlöse Friedhof Weitra	€	0,00
	Geleistete Unterstützungen	€	200,00
	Summe Ausgaben	€	1 687,20
	Stand Sparbuch per 01.01.2020	€	142 540,62
	Einnahmen 2020	€	10,69
	Ausgaben 2020	€	1 687,20
	Stand Sparbuch per 31.12.2020	€	140 864,11
	Gesamtvermögen	€	140 864,11

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bürgerspitalstiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2020 – StR Huber

Sachlage: Der Rechnungsabschluss der Bürgerspitalstiftung Weitra liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten der Bürgerspitalstiftung Weitra im vergangenen Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Der Bgm. bedankt sich bei StR Huber für die hervorragende Arbeit für die Bürgerspitalstiftung. Zuschüsse würden an Bedürftige der Stadtgemeinde Weitra vergeben. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss der Bürgerspital Stiftung Weitra möge beschlossen werden.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2020

Verkauf von Grundstücken	€	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	€	4 350,45
Jagdpacht	€	580,05
Erlöse aus Holzverkauf	€	6 454,79
Mieten und Betriebskosten	€	0,00
Zinsen Girokonto und Sparbuch	€	1,88
Zinsen Wertpapier	€	0,00
EINNAHMEN - Summe	€	11 387,17
Ankauf von Grundstücken	€	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	€	250,00
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	€	1 229,80
Körperschaftsteuer	€	0,00
Wiederaufforstung	€	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	€	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	€	5 208,00
Pflege der Waldgrundstücke	€	850,60
Löhne städt. Bauhof (Grundbesitz)	€	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	€	842,72
Stromkosten Hausbesitz	€	631,01
Instandhaltung Gebäude	€	0,00
Instandhaltung Kirche	€	0,00
Versicherung Gebäude	€	1 418,40
Versicherung Kirche	€	400,44
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	€	1 987,20
Ersatz für Verwaltungsarbeit	€	0,00
Löhne städt. Bauhof (Gebäude)	€	0,00
Zuschüsse aus Stiftung	€	0,00
Geldverkehrsspesen	€	100,91
AUSGABEN - Summe	€	12 919,08
Einnahmen 2020	€	11 387,17
Gesamtsumme liquide Mittel per 31.12.2019	€	56 355,31
Ausgaben 2020	€	12 919,08
	€	54 823,40
Durchlaufer - Einnahmen 2020	€	842,72
Durchlaufer - Ausgaben 2020	€	0,00
Gesamtsumme liquide Mittel per 31.12.2020	€	55 666,12

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2021.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Bürgerspitalstiftung Weitra; Voranschlag 2021 – StR Huber

Sachlage: Der Voranschlag 2021 der Bürgerspitalstiftung Weitra liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den geplanten Aktivitäten der Bürgerspitalstiftung Weitra im kommenden Jahr und verliest die untenstehenden Zahlen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Voranschlag 2021 der Bürgerspital Stiftung Weitra möge beschlossen werden.

VORANSCHLAG 2021

Haushaltskonto		VA 2021	VA 2020	RA 2019
Verkauf von Grundstücken	€	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	€	3 700,00	3 700,00	3 498,05
Jagdpacht	€	700,00	700,00	728,67
Erlöse aus Holzverkauf	€	3 500,00	5 000,00	4 672,50
Mieten und Betriebskosten	€	0,00	0,00	0,00
Zinsen Girokonto und Sparbuch	€	0,00	0,00	16,19
Überschuß Vorjahr	€	55 600,00	56 300,00	
Einnahmen - Summe	€	63 500,00	65 700,00	8 915,41
Ankauf von Grundstücken	€	0,00	0,00	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	€	1 000,00	1 000,00	250,00
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	€	1 500,00	1 500,00	1 163,94
Körperschaftssteuer	€	0,00	0,00	0,00
Wiederaufforstung	€	500,00	500,00	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	€	500,00	500,00	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	€	4 000,00	5 000,00	5 207,80
Pflege der Waldgrundstücke	€	1 000,00	1 000,00	22,40
Löhne städtischer Bauhof (Waldbesitz)	€	0,00	0,00	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	€	1 000,00	1 000,00	808,86
Stromkosten (Hausbesitz)	€	900,00	900,00	693,64
Instandhaltung Gebäude	€	2 000,00	5 000,00	396,07
Instandhaltung Kirche	€	1 000,00	1 000,00	0,00
Versicherung Gebäude	€	1 600,00	1 600,00	1 525,88
Versicherung Kirche	€	500,00	500,00	395,66
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	€	2 600,00	2 600,00	2 522,71
Ersatz Verwaltungsarbeit	€	0,00	0,00	0,00
Löhne städtischer Bauhof (Hausbesitz)	€	0,00	0,00	0,00
Zuschüsse aus Stiftung	€	0,00	4 200,00	4 200,00
Geldverkehrsspesen	€	100,00	100,00	82,56
Anlage Wertpapier	€	45 300,00	39 300,00	0,00
Ausgaben - Summe	€	63 500,00	65 700,00	17 269,52

Ist-Überschuss 2020 € 55.666,12

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Prüfungsausschuss; Bericht der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra vom 01.12.2020 – Bgm.

Sachlage: Am 01. Dezember 2020 um 15.00 Uhr fand eine unvermutete Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses im Stadtamt Weitra statt. Auf der Tagesordnung fanden sich die folgenden Punkte.

- Offene Forderungen der Abgabenbuchhaltung

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von folgenden Feststellungen des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra: *„Bei der heutigen Sitzung wurden die offenen Forderungen der Abgabenbuchhaltung überprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.“*

Der Bericht möge von den Mandataren zur Kenntnis genommen werden. **Kein Antrag.**

9. Friedhofsgebührenverordnung; Anpassungen nach Empfehlung der Aufsichtsbehörde – Bgm., StR Ing. Opperl

Sachlage: Der Landtag hat in der letzten Novelle des niederösterreichischen Bestattungsgesetzes Anpassungen im Bereich „Urnengrabstellen“ und „gemauerte Grabstellen (Grüfte)“ durchgeführt. Diese Änderungen sind in die geltenden Verordnungen einfließen zu lassen. Ebenfalls verändert hat sich der VPI in diesem Zeitraum. (Zwischen Dezember 2012 und September 2020 ergibt sich eine Veränderungsrate von +12,1%) Gemäß der Verordnungsprüfung, IVW3-FGO-30944201/008-2013, der letztgeltenden Verordnung vom 10. Dezember 2012, wurde der Stadtgemeinde Weitra empfohlen, kostendeckende Gebühren einzuheben. Zu beachten ist, dass die Gemeinde für das Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels bei Grüften und Erdgräbern mit Deckel (sog. „blinden Grüften“) verantwortlich ist. Der Steinmetz ist von der Gemeinde zu beauftragen und die dadurch entstandenen Kosten sind auch von dieser zu tragen. Die Kosten sind daher bereits

bei der Festsetzung der Beerdigungsgebühr in der Gebührenordnung zu berücksichtigen und dem Abgabenschuldner mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben. Eine direkte Verrechnung zwischen Steinmetz und Abgabenschuldner ist auf Grund der hoheitlichen Tätigkeit nicht zulässig. Die Kosten sind demgemäß in der Verordnung zu berücksichtigen. Eine vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung mit IVW3-LG-1948001/012-2014 übergebene Musterverordnung wurde dem aktuellen Entwurf zu Grunde gelegt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. GR Butschell meldet sich wie folgt zu Wort: *„Aus Sicht der FPÖ-Fraktion sind in Zeiten dieser außergewöhnlichen Corona-Pandemie, die Menschen ohnehin schon stark finanziell belastet. Ich finde es ausgesprochen unsensibel, aber auch unsozial gerade jetzt die Gebühren der Friedhofsgebührenordnung 2013 erhöhen zu wollen. Die geäußerte Kritik der Landesregierung an den niedrigen Beerdigungsgebühren für blinde Gräfte ist jedoch nachvollziehbar. Hier dürfte 2012 ein Fehler passiert sein. Warum das bis dato jedoch noch nicht bereinigt wurde, obwohl seit 2013 bekannt, frage ich mich schon. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit, an Sa, So und Feiertagen sollte unterschieden werden und nicht ein einheitlicher Satz zur Anwendung kommen, da ja So und Feiertage mit wesentlich höheren Kosten verbunden sind.“*

StR Ing Oppel meint, dass die Gemeinde die Verpflichtung hätte, kostendeckend zu arbeiten. Aus diesem Grund kann er die Darstellung nicht nachvollziehen. Die Gebühren für die Gruftöffnungen haben sich in der Zeit verändert. VzBgmIn. führt aus, dass es am Sonntag und Feiertag bis Dato keine Begräbnisse geben würde. Der Bgm. meint, dass es eine Regelung geben soll, dass die Samstagsbegräbnisse die Mehrkosten decken sollen. Für ihn ist diese Anpassung keine Gebührenerhöhung, sondern jedenfalls eine Anpassung.

Der Bgm. bringt den Antrag der Fraktion FPÖ zur Abstimmung:

Gegenantrag der Fraktion FPÖ: Der Gemeinderat möge beschließen, die in der VO der Stadtgemeinde WEITRA vom 10.Dezember 2012 festgelegten Gebühren unverändert zu lassen, mit folgenden 2 Ausnahmen: bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr um € 378,00. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit, Freitag ab 13.00

Uhr und Samstagen erhöht sich die Beerdigungsgebühr um 50%, an Sonn- und Feiertagen um 100%.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: 2 Stimmen dafür (Fraktion FPÖ), 19 Stimmen dagegen (Fraktionen ÖVP und SPÖ)

Nachdem der Gegenantrag der Fraktion FPÖ mehrheitlich abgelehnt wurde, kommt der ursprüngliche Antrag der Fraktionen ÖVP und SPÖ zur Abstimmung:

Antrag an den GR: Folgende Friedhofsgebührenordnung möge ich Kraft gesetzt werden:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

*für den Friedhof der Stadtgemeinde Weitra
beschlossen:*

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren*
- b) Verlängerungsgebühren*
- c) Beerdigungsgebühren*
- d) Enterdigungsgebühren*
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)*
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle*

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften, beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. für gemeinsame Reihengräber für Leichen und Urnen	€ 73,00
2. für einzelne Reihengräber für Leichen und Urnen	€ 95,00
3. für Familiengräber zur Beerdigung von 2 Leichen	€ 191,00
4. für Urnengräber für bis zu 4 Urnen	€ 73,00
5. für Urnengräber für bis zu 8 Urnen	€ 146,00

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 2 Leichen und Urnen	€ 1110,00
2. Gruft für 4 Leichen und Urnen	€ 2220,00
3. Urnennische für 2 Urnen	€ 146,00
4. Urnennische für 4 Urnen	€ 297,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1a folgende Zuschläge verrechnet:

a) Gräber an der Friedhofsmauer	150 %
b) Gräber an Hauptwegen	75 %

(3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1b folgende Zuschläge verrechnet:

c) Gräber an der Friedhofsmauer	70 %
d) Gräber an Hauptwegen	35 %

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die

weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) *Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.*

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) *Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der*

<i>a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab</i>	<i>€ 319,00</i>
<i>b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen</i>	<i>€ 95,00</i>
<i>c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen</i>	<i>€ 95,00</i>
<i>d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft</i>	<i>€ 701,00</i>
<i>e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen</i>	<i>€ 473,00</i>
<i>f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische</i>	<i>€ 101,00</i>

- (2) *Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.*

- (3) *Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 378,00*

- (4) *Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit, Freitag ab 13.00h Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 250,--*

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das 2 1/4 fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür (Fraktionen ÖVP und SPÖ), 2 Gegenstimmen (Fraktion FPÖ)

10. Polizeiinspektion Weitra; Zumietung von Räumen, Breitegasse 81 – StR Haumer, Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Sanierung der Räumlichkeiten des Hauses in der Breiten Gasse 81, 3970 Weitra, wurden Räumlichkeiten für die Verwendung durch die Polizei adaptiert. Dazu wurde am 18.01.2021 von Seiten der Landespolizeidirektion Niederösterreich unter GZ PAD/20/02160368/002/LAS folgendes Anschreiben übergeben: „Der Zumietung von Räumlichkeiten für die Polizeiinspektion Weitra wurde nun seitens des BMI zugestimmt und die abgestimmte Zusatzvereinbarung wurde, von der Geschäftsführung der LPD NÖ bereits unterfertigt.“

Es ergeht nun das Ersuchen, dass Ihrerseits bitte die Gegenzeichnung des beiliegenden Vertragswerkes erfolgt. Die Gleichschrift würde bei ihnen bleiben und die Erstaufbereitung wäre an die LPD NÖ zu retournieren.

Weiters wird angemerkt, dass nach Einlangen des unterzeichneten Vertragsentwurfes der Transfer des in Aussicht stehenden Baukostenzuschusses für die barrierefreie Erschließung erfolgen soll.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und von der Vereinbarung zum Baukostenzuschuss für die barrierefreie Erschließung des Polizeipostens. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Zusatz zum Bestandvertrag vom 27.08. bzw. 03.09.1982 über die in 3970 Weitra, Breite Gasse 81, angemietete Polizeiunterkunft möge unterfertigt werden:

1. Mietgegenstand

Die Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1 vermietet und die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres bzw. vertreten durch die Landespolizeidirektion NÖ, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 15, mietet ab dem 01.02.2021 2 Räume als Büro und Sanitärraum mit einer Gesamtfläche von 23,50 m² zu einem Mietzins von € 6,00 pro m².

2. Mietzins

Der vereinbarte monatliche Zusatzmietzins in Höhe von EUR 141,00 (in Worten: EURO einhunderteinundvierzig, Cent 00/100) ist gemeinsam mit dem Hauptmietzins anzuweisen. Die Wertbeständigkeit des Betrages ist an die Indexierung des Bestandvertrages gekoppelt. Da zum Zeitpunkt des Zusatzvertragsabschlusses auf Seiten der Mieterin die Voraussetzungen für die Ausübung der Option zur steuerpflichtigen Vermietung gemäß 8 6 Abs 2 UStG nicht vorliegen, hat die Vermietung der vertragsgegenständlichen Fläche mit 23,50 m² unecht steuerbefreit gem. 8 6 Abs 1 Z 16 UStG zu erfolgen. Im Falle einer Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung dieses Zusatzes zum Mietvertrag wird die Vermieterin nicht ohne Zustimmung der Mieterin zur Umsatzsteuer optieren. Ist eine umsatzrechtliche Vorschreibung unabdingbar, wird der Mietzins in sinngemäßer Anwendung des 8 30 UStG angepasst.

3. Betriebskosten

Der anteilige Betriebskostenanteil der Polizeiunterkunft beträgt nach einer Neuberechnung weiterhin 70 %.

4. Baukostenzuschuss

Die Mieterin leistet aufgrund des Umbaus des Gebäudezuganges in 3970 Weitra, Breite Gasse 81 und somit Schaffung eines barrierefreien Zuganges zur Polizeiinspektion Weitra

(Umgestaltung des Eingangs- und Innenbereiches im Vorraum der PI) einen einmaligen nicht rückzahlbaren Investitionsbeitrag in der Gesamthöhe von € 5.000,00 inkl. Mwst

(in Worten: Euro fünftausend, Cent 00/100) nach Abschluss des Umbaus und Übernahme.

5.

Alle übrigen Bestimmungen des Bestandsvertrages und der Zusatzverträge bleiben unverändert und weiterhin voll in Geltung.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Grundbuchsrichtigstellungs- und Anerkennungsurkunde, GZ 5693B, Vermessung KG Weitra – Bgm. StR Huber

Sachlage: Im Bereich der Stadelgasse kam es zu einer Vermessung, wobei Grundstücke geringfügig verändert wurden. Zur Verbücherung dieser Änderungen ist es gemäß Notar Dr. Schneider nötig eine Grundbuchsrichtigstellungs- und Anerkennungsurkunde gemeindemäßig zu unterfertigen. Die Fläche des öffentlichen Gutes verringert sich nach der Vermessung GZ 5693B um gesamt 5 m².

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Grundbuchsrichtigstellungs- und Anerkennungsurkunde möge unterfertigt werden:

GRUNDBUCHSRICHTIGSTELLUNGS- und ANERKENNUNGSURKUNDE

Welche zwischen:

1. der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, als Verwalterin des ÖFFENTLICHEN GUTES, durch ihre Vertretung einerseits und

2. den Ehegatten Bernhard ALLERSTORFER, geb. am 13.Juli 1969 und Alexandra ALLERSTORFER, geb. am 23.Juli 1972, beide wohnhaft in 3970 Weitra, Zwettler Straße 356, andererseits unter Beitritt der Ehegatten Gerhard OPPEL, geb. am 3.März 1944 und Annemarie OPPEL, geb. am 25.Jänner 1945, beide wohnhaft in 3970 Weitra, Sparkasseplatz 281, abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Dieser Urkunde liegt der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek in Gmünd GZ.5693 B vom 3.Juli 2020 zugrunde. Die Vertragsparteien haben den Teilungsplan eingesehen und bestätigen die Übereinstimmung der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur.

ZWEITENS: Die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) ist Alleineigentümerin der Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra: EZ.1068. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehört unter anderem das Grundstück 3677/25 Baufl. (10) Sonst (10) im unverbürgten Flächenausmaß von 17 a 08 m².

DRITTENS: Die Ehegatten Bernhard und Alexandra ALLERSTORFER sind je zu einem Hälfteanteil Miteigentümer der Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra: EZ.1012 mit dem Grundstück .324 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten (10) Sparkasseplatz 281 im unverbürgten Flächenausmaß von 6 a 08 m²

VIERTENS: Anlässlich der Vermessung - laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan - hat sich nunmehr herausgestellt, dass die tatsächlichen Grenzen in der Natur mit dem Grundbuchsstand nicht übereinstimmen. Es wird die - durch Unterteilung des im Absatz ZWEITENS näher bezeichneten, der Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) gehörigen Grundstückes 3677/25 - neu entstehende Trennfläche (4) im Ausmaß von 5 m² bereits seit Jahrzehnten von den jeweiligen Eigentümern des im Absatz DRITTENS näher bezeichneten Grundstückes .324 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten (10) Sparkasseplatz 281 der KG. Weitra benützt. Andererseits wird die - durch Unterteilung des im Absatz DRITTENS näher bezeichneten Grundstückes .324 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten (10) Sparkasseplatz 281 der KG. Weitra - laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan - neu entstehende

Trennfläche (5) im Ausmaß von 10 m² bereits seit Jahrzehnten von der Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) benützt.

FÜNFTENS: Die Vertragsparteien anerkennen die Richtigkeit der vorstehend genannten Angaben und sohin die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) das Eigentumsrecht der Ehegatten Bernhard und Alexandra ALLERSTORFER an der durch Unterteilung - laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan - neu entstehenden Trennfläche (4) des Grundstückes 3677/25 Baufl. (10) Sonst (10) der EZ.1068 KG. Weitra, sowie die Ehegatten Bernhard und Alexandra ALLERSTORFER das Eigentumsrecht der Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) an der durch Unterteilung

- laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan

- neu entstehenden Trennfläche (5) des Grundstückes .324 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten(10) Sparkasseplatz 281 der EZ.1012 KG. Weitra.

SECHSTENS: Es erteilt demgemäß die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung der durch Unterteilung laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan neu entstehenden Trennfläche (4) des Grundstückes 3677/25 Baufl. (10) Sonst (10) vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ.1068 KG. Weitra und deren Zuschreibung zum Gutsbestand der den Ehegatten Bernhard und Alexandra ALLERSTORFER je zu einem Hälfteanteil gehörigen Liegenschaft KG. Weitra, EZ.1012 zur Vereinigung mit dem Grundstück .324 Baufl.(10) Baufl. (20) Gärten (10) Sparkasseplatz 281, und es erteilen die Ehegatten Bernhard und Alexandra ALLERSTORFER ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung der durch Unterteilung laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan neu entstehenden Trennfläche (5) des Grundstückes .324 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten (10) Sparkasseplatz 281 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ.1012 KG. Weitra und deren Zuschreibung zum Gutsbestand der der Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) allein gehörigen Liegenschaft EZ.1068 KG. Weitra zur Vereinigung mit dem Grundstück 3677/25 Baufl. (10) Sonst (10).

SIEBENTENS: Die Vertragsparteien haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaften, wohl aber für deren vollkommene Satz und Lastenfremheit. Auf der Liegenschaft KG. Weitra, EZ.1012 ist jeweils gemäß Absatz ZWEITENS des Übergabvertrages vom 27.Jänner 2006 in CLNr. 7 a das WOHNUNGSRECHT

und in C-LNr.8 a das AUSGEDINGE jeweils zugunsten der diesem Vertrag beigetretenen Ehegatten Gerhard Oppel, geb. am 3.März 1944 und Annemarie Oppel, geb. am 25.Jänner 1945 einverleibt. Die Ehegatten Gerhard und Annemarie Oppel erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur lastenfremen Abschreibung der durch Unterteilung des Grundstückes .324 Baufl. (10) Baufl. (20) Gärten (10) Sparkasseplatz 281 laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan neu entstehenden Trennfläche (5) im Ausmaß von 10 m² vom Gutsbestand der EZ.1012 KG. Weitra, und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

ACHTENS: Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Auslagen jeder Art tragen die Ehegatten Bernhard und Alexandra ALLERSTORFER. zum Zweck der Gebühren- und Steuerbemessung wird angegeben, dass die in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen keinen grunderwerbsteuerpflichtigen Rechtsvorgang beinhalten, sondern lediglich der Herstellung des rechtmäßigen Eigentumsstandes an den vertragsgegenständlichen Trennflächen im Grundbuch dienen. Die vertragsgegenständlichen Trennflächen werden mit einem Verkehrswert von je EURO 20,-- (in Worten zwanzig Euro) pro Quadratmeter bewertet.

NEUNTENS: Die Ehegatten Bernhard und Alexandra ALLERSTORFER erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Öffentliches Gut, KG Weitra; Ansuchen um Grundkauf – StR Huber, Bgm.

Sachlage: Im Zuge von Überlegungen der Errichtung eines Einfamilienhauses in der Stadelgasse wurde die Vermessung des Baugrundstückes durchgeführt. Als Anrainer öffentliches Gut war die Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch StADir. und Bauamtsleiter, vor Ort. Die zukünftigen Bauwerber Laura Dehn und ihr Lebensgefährte stellten im Zuge der Vermessung mündlich den Antrag um Ankauf eines Teils des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra, gemäß Vermessungsplan GZ 9756, erstellt vom Büro für Ingenieurkonsolenten für Vermessungswesen DI Weissenböck-Morawek, am 22.12.2020, GZ

9756, Teilstück 2, im Ausmaß von 27m². Als weitere Anrainer waren Familie Erwin und Maria Mayerhofer vor Ort. Diese berichteten, dass sie bereits im Jahr 1993 mit der Stadtgemeinde Weitra in Kontakt waren, um ein Teilstück aus dem öffentlichen Gut nutzen zu können. Sie haben dieses Teilstück damals um ATS 1.000,00 gekauft. Bis dato wurde keine Verbücherung durchgeführt. Das Teilstück 1 im Ausmaß von 53m² möge ins Eigentum der Familie Mayerhofer übergeben werden.

Folgendes Anschreiben wurde Familie Mayerhofer am 08.06.1993 schriftlich übergeben:

„Sie haben die Einfriedungsmauer und daher auch einen Teil des Vorgartens bei Ihrem Haus in der Stadelgasse auf öffentlichem Grund errichtet. Die in Anspruch genommene Fläche von der Parzelle 3693/1 beträgt ca. 50 m².

Diese Angelegenheit wurde nun in der Sitzung des Stadtrates am 3.6.1993 behandelt. Der Stadtrat hat entschieden, Ihnen diese Fläche um einen Preis von S 20,- pro m² zu verkaufen. Sie werden daher ersucht, den Kaufpreis von S 1.000,- mittels beil. Zahlschein an die Gemeinde Weitra einzuzahlen. Zwecks Herstellung der Grundbuchsordnung wäre es zweckmäßig, die Fläche gelegentlich vermessen zu lassen. Die Vermessungskosten müssten von Ihnen getragen werden. Beiliegend wird eine Skizze, in der das betreffende Teilstück ungefähr eingezeichnet ist, zu Ihrem Gebrauch übermittelt.“

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Antrag um Ankauf eines Teils des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra, gemäß Vermessungsplan GZ 9756, erstellt vom Büro für Ingenieurkonsolenten für Vermessungswesen DI Weissenböck-Morawek, am 22.12.2020, GZ 9756, Teilstück 2, im Ausmaß von 27m², an Frau Laura Dehn und ihren Lebensgefährten und die Verbücherung des Eigentums des Teilstückes 1, im Ausmaß von 53m², möge genehmigt werden. Das Teilstück 2 (27m²) soll zu einem Preis von € 15/m² weitergegeben werden. Das Teilstück 1 (53m²) wurde bereits im Jahre 1993 bezahlt und wurde bis Dato grundbücherlich nicht berichtet. Die grundbücherliche Durchführung des Planes GZ 9756 kann gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Der Antrag für die gegenständliche Teilung wird als Unterstützung von Seiten der Stadtgemeinde Weitra gestellt.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

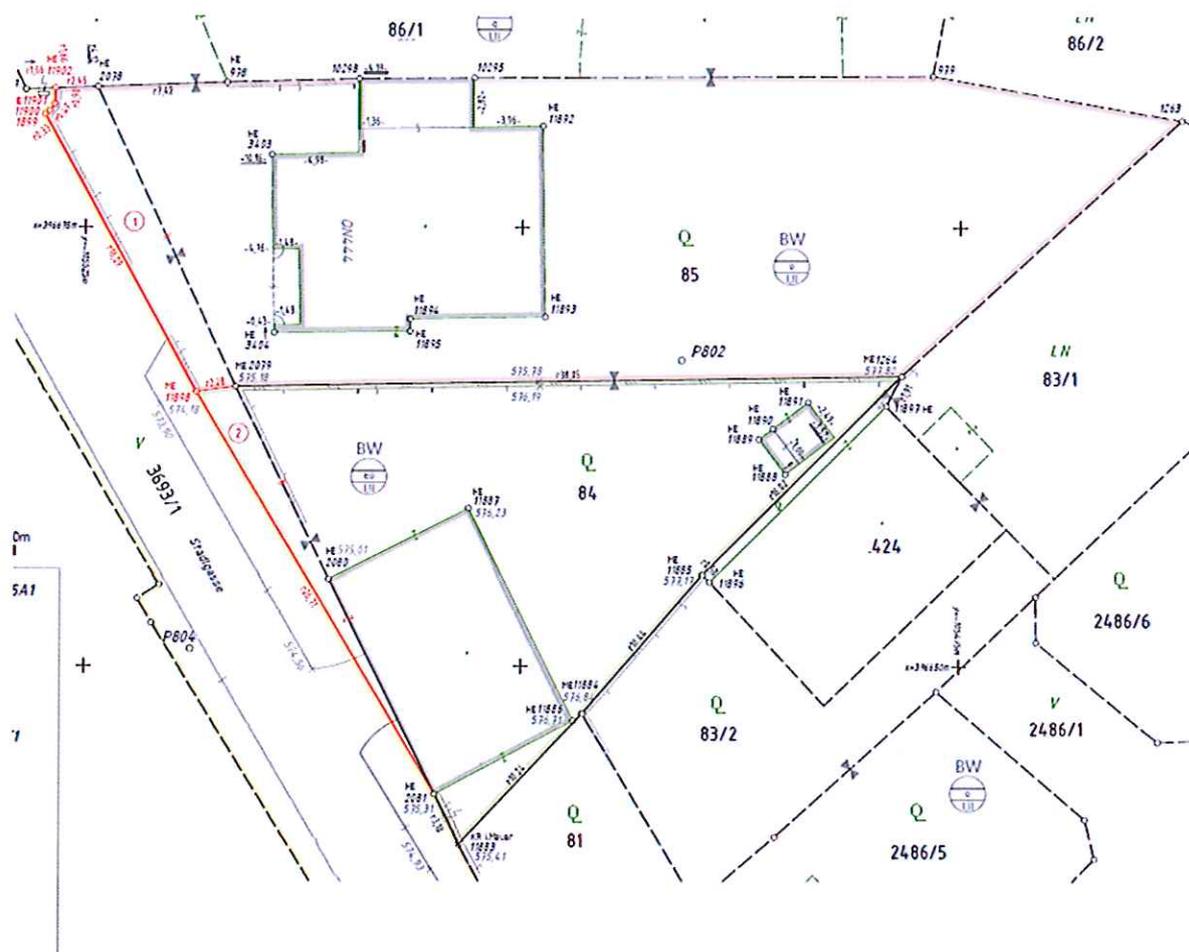
13. Öffentliches Gut; Entwidmung nach Vermessung GZ 9756, KG Weitra – Bgm.

Sachlage: Gemäß der in TOP 12 beschriebenen Abtretungen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra, GZ 9756, KG Weitra, ist das öffentliche Gut anzupassen. Die Teilstücke 1 und 2 der gegenständlichen Vermessung sind aus dem öffentlichem Gut zu entwidmen und der Widmung Bauland zu zuführen.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessungskanzlei, Weissenböck Morawek ZT, GZ 9756, vom 21.12.2020, welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Weitra ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Grundstück / Einlagezahl		Trennstück / m ²		Eigentümer	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit	
Gst.	EZ	Tst.	M ²		W	E	Gst.	EZ
3693/1	1068	1	53	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut		X	85	83
3693/1	1068	2	27	Stadtgemeinde Weitra, öffentliches Gut		X	84	889



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Siedlung Reinprechtsfeld; Optionsverträge für Baugrundstücke – Bgm., StR Huber

Sachlage: Die gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3820 Raabs an der Thaya, hat Interesse an Baugrundstücken im Bereich der neu entstehenden Siedlung Reinprechtsfeld. Es ist von dieser Siedlungsgenossenschaft angedacht, Reihenhäuser zu errichten. Zur Absicherung der Grundstücke möge beiliegender Optionsvertrag unterfertigt werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und den Gesprächen mit der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3820 Raabs an der Thaya. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Optionserklärung möge geschlossen werden: „*Betrifft: Optionserklärung (Liegenschaftserwerb) Die Stadtgemeinde Weitra ist – derzeit noch außergrundbücherliche – Alleineigentümerin der Grundstücke Nr. 435/1, 435/2, 427/2, 427/1 und 429/2 vorgetragen ob EZ. NEU im Grundbuch KG 07348 Weitra mit einer Fläche von insgesamt 6.453 m². Die Stadtgemeinde Weitra räumt hiermit der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge kurz „Waldviertel“) das Recht ein, die Bauplätze 9, 10, 11 und 12 mit insgesamt ca. 3.580 m² gem. 2. Teilungsplansentwurf GZ 9521 des Vermessungsbüros DI Weißenböck Morawek vom 17.01.2020 um den Kaufpreis von € 30,00/m² zu erwerben. Die genaue Fläche wird nach Vorliegenden des finalen Teilungsplanes angepasst werden. Für den Kauf gelten die folgenden Bedingungen:*

a) Der Kaufpreis ist binnen 3 Wochen nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für die Eintragung des lastenfremen Eigentumsrechtes für die „Waldviertel“ an die Verkäuferseite zur Überweisung zu bringen.

b) Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der „Waldviertel“ erfolgt mit dem Tag der Unterfertigung des Vertrages durch sämtliche Vertragsparteien, von welchem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Leistung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten auf sie übergehen.

c) Für eine besondere Beschaffenheit des Vertragsobjektes wird seitens der Verkäuferseite keine Haftung übernommen, sie leistet jedoch Gewähr für die vollständige lastenfremde Übergabe. Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben Anschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren vorgeschrieben werden sollten, sind diese von der „Waldviertel“ zu bezahlen. Die Verkäuferseite steht dafür ein, dass das Vertragsobjekt frei von Kontaminationen jedweder Art ist, die eine Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung herbeiführen und keine Abfälle und Altlasten, insbesondere keine Erdölprodukte, Chemikalien, Sonderabfälle, Kriegsrelikte oder sonstigen Schadstoffe im Bereich des Vertragsobjektes gelagert wurden oder vorhanden sind, das Vertragsobjekt keine Verdachtsflächen aufweist und auch keinerlei behördliche oder

sonstige Verdachtsflächenerhebung hinsichtlich des Vertragsobjektes durchgeführt wurde oder im Gange ist. Sollten im Zuge der Bauführung durch die „Waldviertel“ Altlasten hervorkommen, hat die Verkäuferseite die diesbezüglichen Entsorgungskosten zu übernehmen. Die Verkäuferseite erteilt ihre Einwilligung, dass die „Waldviertel“ während der Laufzeit der Option Probeschürfe vornehmen kann.

d) Die Vertragsparteien erklären im Hinblick auf eine Verletzung über die Hälfte am wahren Wert, dass sie über den Wert von Leistung und Gegenleistung informiert und mit diesem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden sind.

e) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und sonstigen Auslagen werden von der „Waldviertel“ getragen. Die Kosten der Besteuerung eines allfälligen Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der Verkäuferseite. Die Kosten und Gebühren der Lastenfreistellung des Vertragsobjektes trägt ebenfalls die Verkäuferseite.

f) Die Rechtswirksamkeit des Vertrages ist bedingt durch die Widmung des Vertragsobjektes als Bauland. Die Stadtgemeinde Weitra verpflichtet sich, alle faktischen und rechtlichen Verfügungen über den Optionsgegenstand, welche den Erwerb des Eigentumsrechtes sowie die Nutzung des Optionsgegenstandes verhindern oder erschweren würden, für die Dauer der Optionsfrist zu unterlassen. Die Stadtgemeinde Weitra verpflichtet sich, allfällige von der „Waldviertel“ während der Optionsfrist vorgelegte das Vertragsobjekt betreffende Einreichpläne zu unterfertigen und über Verlangen der „Waldviertel“ sämtliche Schritte zu setzen, um einen rechtskräftigen Baubewilligungsbescheid zu erlangen.

Für den Fall, dass die „Waldviertel“ das Optionsrecht ausübt, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Weitra, den von der Käuferseite vorzulegenden Kaufvertrag unverzüglich in notariell beglaubigter Form zu unterfertigen. Sollte die „Waldviertel“ die Option nicht bis spätestens 31.12.2022 ausüben, ist die Stadtgemeinde Weitra an diese Optionserklärung nicht weiter gebunden. Es bestehen ab diesem Zeitpunkt wechselseitig keine wie immer gearteten Ansprüche bzw. Forderungen. Die Erklärung, das Optionsrecht auszuüben, gilt als ordnungsgemäß und rechtzeitig abgegeben, wenn sie spätestens am letzten Tag der

Optionsfrist eingeschrieben zur Post gegeben wird. Der Tag der Postaufgabe gilt als Tag der Ausübung des Optionsrechtes.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Garage Bahnhofstraße; Vergabe nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.

Sachlage: Die Garage Nummer 12 wurde nach dem Tod des Vormieters ausgeschrieben um weiteren Antragstellern Gelegenheit zu geben sich um die Anmietung zu bewerben. Die Kundmachung zur Bekanntgabe der Vermietung wurde am 25.01.2021 kundgemacht und wurde am 15.02.2021 abgenommen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet von der Absprache mit dem Nachlassverwalter des Vormieters Müller.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Garage Nr. 12 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 21 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 21 Stk.

Davon gültig: 21 Stk.

Davon ungültig: 0 Stk.

Bewerber Ambros Simone 1 Stimmen

Bewerber Familie Schwingenschlögl 1 Stimmen

Bewerber Familie Hofbauer 19 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Garage Nr. 12 wird gemäß der geheimen schriftlichen Abstimmung mehrheitlich an Familie Hofbauer vergeben. Das Mietverhältnis beginnt ab sofort und die Miete beträgt gemäß der Ausschreibung € 30,30 + 20 % MwSt.

16. Fassadenförderung Altstadt Weitra; Beschluss von Richtlinien – Bgm.

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra setzt unterschiedliche Akzente zur Attraktivierung der Stadt Weitra. Die Stadtgemeinde Weitra gewährt zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra vom 18.03.2021 entsprechend den nachstehenden Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten von Fassadensanierungen, um historische Fassaden zu erhalten, die Aufenthaltsqualität für Bewohner und Gäste der Stadt zu verbessern, die Werbe- und Wirtschaftsfunktion des Stadtbildes zu unterstreichen und damit insgesamt das Stadtbild zu verbessern und die Innenstadt der Stadt Weitra zu stärken.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Richtlinien mögen beschlossen werden: *„RICHTLINIEN der Stadtgemeinde Weitra zur Förderung der Fassadensanierung in innerstädtischen Bereichen der Stadt Weitra*

Die Stadtgemeinde Weitra setzt unterschiedliche Akzente zur Attraktivierung der Stadt Weitra. Die Stadtgemeinde Weitra gewährt zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Weitra vom 18.03.2021 entsprechend den nachstehenden Richtlinien Zuschüsse zu den Kosten von Fassadensanierungen, um historische Fassaden zu erhalten, die Aufenthaltsqualität für Bewohner und Gäste der Stadt zu verbessern, die Werbe- und Wirtschaftsfunktion des Stadtbildes zu unterstreichen und damit insgesamt das Stadtbild zu verbessern und die Innenstadt der Stadt Weitra zu stärken.

1. *Gegenstand der Förderung:*

Die Stadtgemeinde Weitra fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Sanierung und Erneuerung der straßenseitigen Gebädefassaden entlang folgender Straßenzüge: Obere Landstraße (ab dem Stadttor), Breite Gasse, Oswaldgasse, Schlossgasse, Rathausplatz, Kirchengasse, Kirchenplatz, Auhofgasse, Schmiedgasse, Lange Gasse, Fleischgasse, Dr. Kordik-Platz, Untere Landstraße (bis zum ehem. Stadttor)

2. *Art und Höhe des Zuschusses:*

Die Förderung der Stadtgemeinde Weitra besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Kosten der Fassadensanierung bzw. -erneuerung in Höhe von 50 % der Nettoinvestitionskosten. Unter Nettoinvestitionskosten sind die Kosten der Arbeitszeit und des Arbeitsmaterials des Maurers, des Malers sowie die Gerüstkosten ohne Mehrwertsteuer zu verstehen. Sofern keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit gegeben ist, wird auch die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer gefördert. Die Förderung ist auf die Neugestaltung der Außenfassade der straßenseitigen Gebäudefront eines Gebäudes beschränkt. Liegen bei einem Gebäude mehrere straßenseitige Gebäudefronten vor, so wird die Förderung für höchstens zwei straßenseitige Gebäudefronten gewährt. Die Arbeiten müssen von einem regionalen Unternehmen, ausgeführt werden. Die Kosten müssen aufgeschlüsselt und übersichtlich nachgewiesen werden. Reine Materialkosten werden nicht gefördert. Nicht im Förderrahmen sind Spenglerarbeiten, sowie Fenster- und Türsanierungen. Die maximale Zuschusshöhe beträgt € 2.000,- und kann – eine spätere Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinien vorausgesetzt – höchstens einmal im Zeitraum von 3 Jahren in Anspruch genommen werden.

3. *Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:*

Förderungswerber können Eigentümer und Mieter von in Punkt 1. genannten Straßenzügen gelegenen Wohn- und Geschäftsgebäuden sein, die die Kosten der Fassadensanierung tragen. Nicht antragsberechtigt sind jedoch Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, sowie Siedlungsgenossenschaften.

4. *Ansuchen:*

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Weitra aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen ist ein Entwurf über die geplante Farbgestaltung der Fassade anzuschließen. Die Stadtgemeinde Weitra behält sich ein Mitspracherecht bei der Farbgestaltung vor. Bei denkmalgeschützten Häusern ist das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt herzustellen. Die Vorlage der saldierten Originalrechnungen hat binnen drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten und Bezahlung der Rechnungen zu erfolgen.

5. *Sonstige Voraussetzungen für die Förderungsgewährung:*

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Weitra liegen. Vorerst wird die Förderung auf 10.000 € pro Jahr für 2021 und 2022 limitiert. Da die Förderung der Stadtgemeinde Weitra nur eine ergänzende, auf standortspezifische Besonderheiten ausgerichtete Funktion zu erfüllen hat, sind grundsätzlich die auf Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen anzusprechen.

6. *Rechtsanspruch:*

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7. *Genehmigung:*

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist – sofern sie diesen Richtlinien entsprechen – nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; dem Gemeinderat obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren und es ist ihm vorbehalten, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

8. *Auszahlung:*

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss, vollständiger Abrechnung und nach Genehmigung durch den Bürgermeister bzw. zuständigem Kollegialorgan auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. *Widerruf der Förderung:*

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Weitra zurückzuzahlen.

10. *Inkrafttreten und Gültigkeit:*

Die Richtlinien der Fassadenförderung treten mit 1.1.2021 in Kraft und gelten befristet bis 31.12.2022.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Erweiterung Kindergarten, Zubau Tagesbetreuungseinrichtung Weitra, Vergabe der Architektenleistungen nach Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.

Sachlage: Am 15. Februar 2021 wurden drei Architekturbüros im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens, ohne Bekanntmachung zur Abgabe von Angeboten für Architektenleistungen, zur Erweiterung Kindergarten und Zubau Tagesbetreuungseinrichtung Weitra (Kindergarten Kalvarienberg) eingeladen. Es waren dies folgende Büros:

Architekten Macho ZT GmbH	Architekt Litschauer ZT	ZT Schwingenschlögl GmbH
Schlossparkgasse 3	GmbH	Schubertplatz 7
3950 Gmünd	Mühlenweg 6	3950 Gmünd
	3822 Karlstein	

Nach Ablauf der Abgabefrist wurden die Angebote am Montag den 01.03.2021 im Beisein vom Bgm. und StR Haumer geöffnet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er nennt die Angebotssummen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Als Bestbieter möge die ZT Schwingenschlögl GmbH, Schubertplatz 7, 3950 Gmünd, zu einem Preis von € 130.000,00 netto, mit der Erbringung von Architektenleistungen zur Erweiterung Kindergarten und Zubau Tagesbetreuungseinrichtung Weitra (Kindergarten Kalvarienberg), beauftragt werden. Alle Rechnungen, Lieferscheine etc. die diesem Projekt zugeordnet werden, haben die Kennung „241 Sanierung KG1“ zu tragen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Freigabe der Aufschließungszone BW-A3 in der KG Weitra – Bgm.

Sachlage: Im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Weitra, beschlossen am 11. Dezember 2017, TOP 2, wurde eine Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A3 in der Katastralgemeinde Weitra ausgewiesen. Dazu heißt es in der Verordnung: (Zitat): § 5 Baubehördliche Maßnahmen Abs. 2, die Freigabe der Aufschließungszonen in der Katastralgemeinde Weitra zur Bebauung und Parzellierung erfolgt dann, wenn der konkrete Bedarf abgeleitet werden kann und die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Für das Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) in der KG Weitra gelten folgende Freigabebedingungen:

- Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die wirtschaftliche Nutzung des Wohnbaulandes sowie der geplanten Infrastruktur sicherstellt
- Festlegung und Sicherstellung der für die Verkehrserschließung notwendigen Verkehrsflächen

- Festlegung des Straßenniveaus von etwaigen neuen Verkehrsflächen im Bebauungsplan

Ein Teilungsplanentwurf vom Vermessungsbüro ZT DI Weissenböck-Morawek, GZ 9521, der die wirtschaftliche Nutzung des Wohnbaulandes, die interne Verkehrserschließung sowie die äußere Anbindung über die Böhmstraße sicherstellt, liegt vor. Eine weitere äußere Anbindung des Siedlungsgebietes über die Landesstraße L 8282 soll im nächsten Änderungsverfahren des Flächenwidmungsplanes (Auflage vor dem Sommer 2021) ermöglicht werden. Erste Gespräche diesbezüglich wurden bereits mit der Straßenmeisterei Weitra geführt. Zur Festlegung der Straßenniveaus ist ein Bebauungsplanentwurf in Ausarbeitung, in dem die Straßenniveaus auf Basis eines bereits vorhandenen Projektes der Verkehrsflächen von der ZT Henninger und Partner GmbH GZ P20-1669 festgelegt werden sollen. Der Entwurf des Bebauungsplanes soll vor dem Sommer 2021 zur Auflage kommen.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A3 in der KG Weitra soll freigegeben werden. Ein Teilungsplanentwurf, verfasst vom Vermessungsbüro ZT DI Weissenböck-Morawek, GZ 9521, der die Nutzung des gesamten Wohnbaulandes ermöglicht, liegt den Unterlagen bei.

Der Gemeinderat möge folgende V e r o r d n u n g beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Weitra ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) (gelb markierte Bereiche in der beiliegenden Skizze) zur Bebauung freigegeben.

Im Zuge der Freigabe werden auch öffentliche Verkehrsflächen festgelegt (grau markierte Bereiche in der beiliegenden Skizze)

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 11. Dezember 2017, TOP 2, festgelegt wurden, nämlich

Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3):

- Erstellung eines Teilungsplanentwurfes, der die wirtschaftliche Nutzung des Wohnbaulandes sowie der geplanten Infrastruktur sicherstellt*
- Festlegung und Sicherstellung der für die Verkehrserschließung notwendigen Verkehrsflächen*
- Festlegung des Straßenniveaus von etwaigen neuen Verkehrsflächen im Bebauungsplan*

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Grundbesitz der Stadtgemeinde Weitra; Kaufantrag für die Grundstücke 1429/2 und 1430/3, KG Weitra – StR Huber

Sachlage: Am 30. Januar 2021 übergab Herr Andreas Etzlstorfer einen Kaufantrag für die Grundstücke 1429/2 im Ausmaß von 223m² und 1430/3 im Ausmaß von 100m² aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra. Die Stadtgemeinde Weitra hat diese Grundstücke im Rahmen des Ankaufes des Bahnhofsgeländes miterworben. Diese Grundstücke befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Bauplatzes von Herrn Etzlstorfer in der Wolfgangstraße, neben dem Bahnübergang. Die NÖVOG hat bei einem Weiterverkauf der Grundstücke innerhalb von 10 Jahren nach dem Verkauf ein Rückkaufsrecht. Gemäß Mailverkehr mit Frau Nicole Höderl von der NÖVOG wird seitens der Niederösterreich Bahnen einem Weiterverkauf der beiden Grundstücke 1429/2 und 1430/3, KG 07348 Weitra an Herrn Etzlstorfer zugestimmt. Weiters können die beiden Grundstücke in Hinsicht auf das Wiederkaufsrecht sowie die Dienstbarkeit Lichtwellenleiter freigelassen werden. Das eingeräumte Vorkaufrecht muss jedoch unbedingt

mitübertragen werden. Weiters weist die NÖVOG auf die im Punkt V des im September 2013 zwischen der NÖVOG und der Stadtgemeinde Weitra abgeschlossenen Kaufvertrages vereinbarten Mehrerlösklausel hin.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von der Errichtung einer Signalanlage im Bereich der Eisenbahnkreuzung.

Antrag an den GR: Grundsätzlich möge Herr Andreas Ettlstorfer der Kauf der Grundstücke 1429/2 im Ausmaß von 223m² und 1430/3 im Ausmaß von 100m² aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Weitra genehmigt werden. Als Verkaufspreis werden € 15/m² festgelegt. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung eines eventuell nötigen Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art trägt der Antragsteller. Nötige Verträge zur Eigentumsübertragung sind vom Antragsteller zu erstellen und vorzulegen.

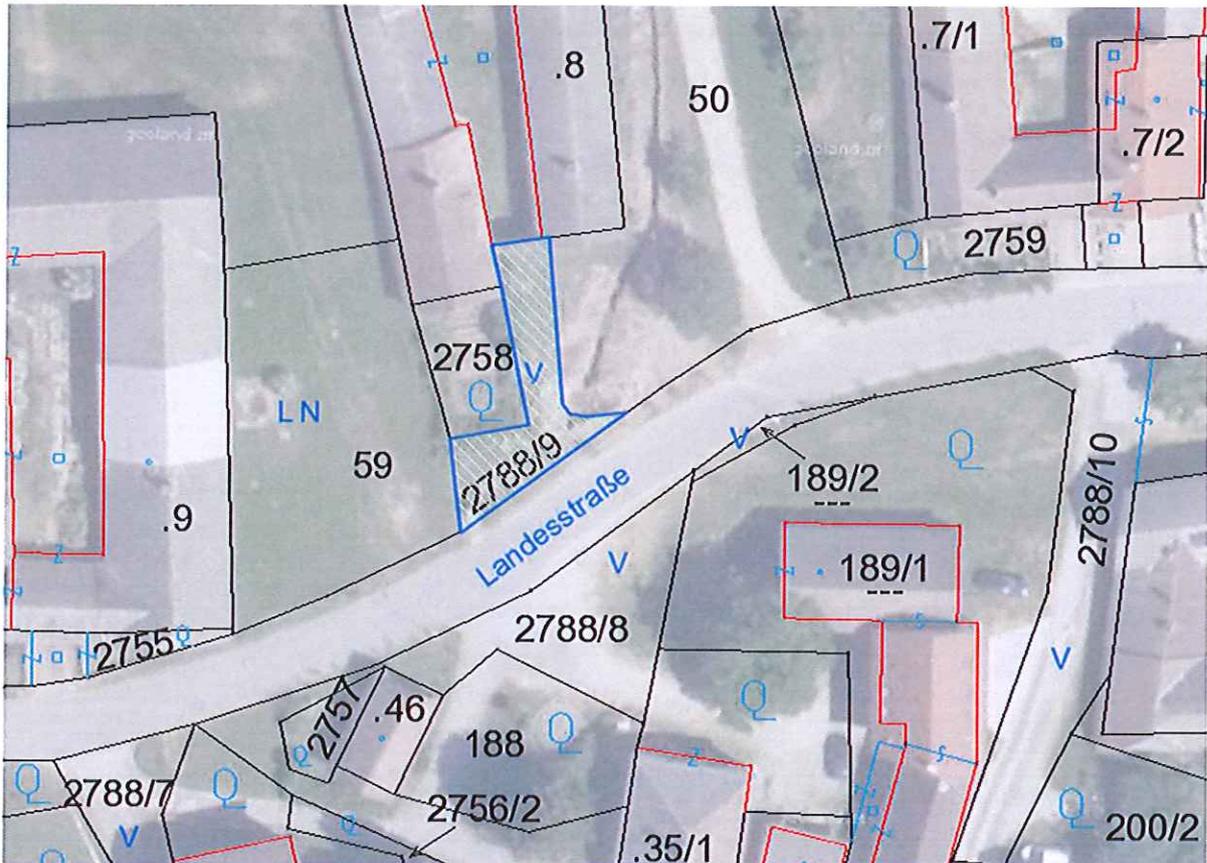
Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Öffentliches Gut KG Spital; Kaufantrag Grundstück 2788/9 – StR Huber

Sachlage: Der Gemeinderat beschloss in der Sitzung am 12.12.2018 unter TOP 10 grundsätzlich den Verkauf des Grundstückes 2788/9 an den Antragsteller Herrn Florian Göll. Im Beschluss wurde Herr Göll gebeten, nötige Verträge zur Eigentumsübertragung vorzulegen und sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung eines eventuell nötigen Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Auslagen jeder Art zu übernehmen. In der Sitzung am 21.02.2019 beschäftigte sich der Gemeinderat mit der agrarbezirksbehördlichen Entlassung des Grundstückes 2788/9 KG Spital. Ein entsprechender Beschluss wurde einstimmig gefasst und übergeben. Am 08. Februar 2021 berichtete Herr Göll, dass das agrarbezirksbehördliche Verfahren nicht funktioniert habe. Es wurde ihm geraten, einen notariellen Übergabevertrag erstellen zu lassen, um diesen dem Gemeinderat

zum Beschluss vorzulegen. Herr Notar Dr. Schneider berichtete am 02.03.2021 telefonisch von der Vertragserstellung und bat um Berücksichtigung für die kommende Sitzung.



Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Vertrag zur Eigentumsübertragung des Grundstückes 2788/9 KG Spital, erstellt von Herrn Notar Dr. Norbert Schneider, möge vom Gemeinderat gebilligt werden: „Kaufvertrag welcher zwischen:

1. *der Stadtgemeinde Weitra, auch als Verwalterin des ÖFFENTLICHEN GUTES, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, durch ihre Vertretung, als Verkäuferin einerseits und*
2. *den Ehegatten Florian Göll, geb. am 04. März 1992 und Andrea Göll, geb. am 13. August 1990, beide wohnhaft in 3970 Spital 15, als Käufer andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:*

ERSTENS: Die Stadtgemeinde Weitra verkauft und übergibt hiemit und die Ehegatten Florian und Andrea GÖLL kaufen und übernehmen hiemit zu gleichen Teilen, mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die dieser allein gehörige Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE Spital:

EZ.97, hieraus das Grundstück 2758 Gärten (10), im unverbürgten Flächenausmaß von 95 m², so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 95, --, in Worten fünfundneunzig Euro.

ZWEITENS: Die Stadtgemeinde Weitra (ÖFFENTLICHES GUT) verkauft und übergibt hiemit und die Ehegatten Florian und Andrea GÖLL kaufen und übernehmen hiemit zu gleichen Teilen, mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten, die dieser allein gehörige Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07337 Spital:

EZ.99, hieraus das Grundstück 2788/9 Sonst (10), im unverbürgten Flächenausmaß von 1 a 49 m², so wie alles liegt und steht, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EURO 149, -- in Worten einhundertneunundvierzig Euro.

DRITTENS: Die kaufende Partei hat den gesamten Kaufpreis in der Höhe von insgesamt EURO 244,-- (in Worten zweihundertvierundvierzig Euro) bereits vor Vertragsfertigung an die verkaufende Partei überwiesen, worüber diese unter einem quittiert.

VIERTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

FÜNFTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten. Für ein bestimmtes Ausmaß, eine besondere

Beschaffenheit oder Bebaubarkeit der Vertragsliegenschaften wird nicht gehaftet. Die kaufende Partei erklärt ausdrücklich, sich bei der Stadtgemeinde Weitra hinsichtlich der Bebaubarkeit der Vertragsliegenschaften informiert zu haben. Die kaufende Partei erklärt, in Kenntnis der Grundstücksgrenzen in der Natur zu sein und die Vertragsparteien erklären sich unabhängig davon auf den vereinbarten Kaufpreis geeinigt zu haben, ob die im Grundbuch angegebene Fläche mit der anlässlich einer allfälligen Vermessung der Vertragsliegenschaften sich ergebenden Flächen übereinstimmt.

SECHSTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufsliegenschaften bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SIEBENTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht je zur Hälfte für die kaufende Partei auf, die im Absatz ERSTENS und ZWEITENS dieses Vertrages genannten Liegenschaften grundbücherlich einverleibt werde.

ACHTENS: Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

NEUNTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde samt Gerichtskosten, für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kaufende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilientragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Vorkaufsrecht KG Spital; Löschung Grundstück 259 – StR Huber, Bgm.

Sachlage: Frau Katharina Steininger ersucht per Mail am 15. Februar 2021 um die Übergabe einer Urkunde zur Löschung des Vorkaufsrechts der Stadtgemeinde Weitra am Grundstück EZ 259 KG Spital. Nach einem Telefonat kommt man überein, dass Familie Steininger die entsprechende Urkunde zum Beschluss vorlegt. Das Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde Weitra bezüglich dem Grundstück Spital 74, Grundstücksnummer 270/2, EZ 259, KG Spital, ist nach der Errichtung des Einfamilienhauses der Familie Steininger hinfällig.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende LÖSCHUNGSERKLÄRUNG möge genehmigt und unterfertigt werden:

Ob der dem Herrn Manuel Steininger, geb. 08.05.1990, und der Frau Katharina Steininger, geb. 04.08.1988, beide in 3970 Spital 74 wohnhaft, je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft EZ. 259 Grundbuch 07337 Spital ist u.a. einverleibt:

C-LNR 1 a 21481/2012 VORKAUFSRECHT Pkt. X Kaufvertrag 2012-03-29 für Stadtgemeinde Weitra

Da das gegenständliche Grundstück bebaut wurde und somit die im Punkt X. des Kaufvertrages vom 29.03.2012 getroffenen Vereinbarungen erfüllt sind, kann das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Weitra gelöscht werden. Die Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, bewilligt nunmehr die Einverleibung der Löschung des obangeführten Vorkaufsrechtes (C-LNR 1) ob der Liegenschaft 259 Grundbuch 07337 Spital, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Bauhofmitarbeiter; Aufnahme nach Ausschreibung – Bgm.

Sachlage: Eine Stellenausschreibung für einen neuen Mitarbeiter wurde von 15.01.2021 bis 15.02.2021 kundgemacht: „STELLENAUSSCHREIBUNG - Bei der Stadtgemeinde Weitra gelangt die Stelle Mitarbeiter für den Bauhof (Vollzeit/40 Stunden) zur Ausschreibung. Die Ausschreibung richtet sich sowohl an männliche als auch weibliche Bewerber.

Ihre Aufgaben:

- flexible Mitarbeit bei allen im Bauhof anfallenden Arbeiten
- Wartung, Instandhaltung, Reinigung und Pflege der gemeindeeigenen Fahrzeuge und Geräte
- Wartung und Instandhaltung Wasserversorgungs- und Kanalanlagen
- Instandhaltung und Pflege der öffentlichen Verkehrsflächen
- Betreuung, Erhaltung und Pflege der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze
- Abfallwirtschaft (Dienst im Altstoffsammelzentrum)
- Durchführung des Winterdienstes (Schneeräumung, Streudienst, ...)
- Mitarbeit am Friedhof und bei Begräbnissen
- Mitarbeit bei allgemeinen kommunalen Aufgaben und im Katastrophenfall (Hochwasser, ...)

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem Handwerksberuf, idealerweise mit Berufspraxis, verantwortungsbewusstes und selbstständiges Arbeiten
- freundlicher Umgang und Zusammenarbeit mit sämtlichen Gemeindebediensteten
- Bereitschaft zur Absolvierung allenfalls erforderlicher Ausbildungen
- Interesse und Bereitschaft zur Weiterbildung
- Führerschein der Klassen B & C
- Leistung von Bereitschaftsdiensten und Überstunden (z.B. Winterdienst)

Aufnahmeerfordernisse:

- österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU/EWR Bürger/in
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst
- einwandfreier Leumund
- die persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung für den Dienst

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz der nach Ablauf der Probezeit in ein unbefristetes Dienstverhältnis übergeht
- Entlohnung nach der Entlohnungsgruppe 5, Anrechnung von Vordienstzeiten nach Ablauf der Probezeit
- Einstiegsgehalt brutto € 1.856,20
- Vollzeitbeschäftigung (40 Wochenstunden)
- Beginn des Dienstverhältnisses im 2. Quartal 2021

Die Bewerber in der engeren Auswahl werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Alle Bewerbungen werden vertraulich behandelt. Ihre Bewerbung samt Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Nachweis der Berufsausbildung und Zeugnissen senden Sie bitte bis 14. Februar 2021 an die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra oder per Mail an gemeindeamt@weitra.gv.at.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Ing. Walter berichtet von den Überlegungen zum Personal im Bereich des Bauhofes. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe zur Aufnahme eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 21 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 21 Stk.

Davon gültig: 21 Stk.

Davon ungültig: 0 Stk.

Hüttler Thomas 16 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß:

Abstimmungsergebnis: Die Vergabe zur Aufnahme eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin wird gemäß der geheimen schriftlichen Abstimmung mehrheitlich an Bewerber Thomas Hüttler beschlossen.

Die weiteren in der Abstimmung genannten Bewerber werden aus Gründen der Vertraulichkeit im nicht öffentlichen Teil der Sitzung protokolliert.

23. Bericht des Bürgermeisters

Der Bgm. berichtet von der Corona-Pandemie und informiert von den aktuellen Zahlen. Alle Gemeindebürger sollen vom Testangebot Gebrauch machen. (Bericht von einem Schreiben des Bezirkshauptmanns) In Weitra liegt die Inzidenz bei rund 300. Die Weitraer Teststraße wird gut angenommen. Der Bgm. bedankt sich bei allen, die bei der Teststraße mithelfen. Am Montag wird es eine weitere Besprechung dazu geben. GR Leb-Stangl berichtet vom Lob der Bürger für Abwicklung der Teststraße.

Der Bgm. informiert vom Ansinnen des Bezirkshauptmanns, eine Impfstraße in Weitra zu errichten. Der Bgm. berichtet, dass es in der Zeit nach Ostern gemeinsam mit den handelnden Einheiten Rotes Kreuz, Feuerwehr usw. möglich ist, eine Impfstraße zu errichten.

Jubiläumsjahr 2021: Bericht von der Biermeile, Biermuseum und vielen anderen Vorhaben. Die Projekte werden weitergeführt und sollen sich gut entwickeln. Eine Festschrift wird erstellt. Bei den momentanen Zahlen der Infizierten in der Corona-Pandemie kann keine konkrete Planung erfolgen. Es gibt auch ein neues Bier und jeder Mandatar kann sich beim nach Hause gehen eines mitnehmen.

Bauland Reinrechtsfeld: Bericht von den Gesprächen mit der WAV über die Errichtung einer Doppelhausanlage. Zwei Einheiten wurden im Gestaltungsbeirat beim Land erörtert. Es sind 14 Doppelhaushälften geplant. Baubeginn heuer im Herbst.

Mobilfunkangebot für die südlichen Katastralgemeinden St. Wolfgang, Waltersschlag, Sulz und Oberwindhag. Nach der neuen Frequenzausschreibung besteht eine Möglichkeit auch für diese Ortschaften zwei Funkstandorte zu errichten. Derzeitig bestehen Planungen.

Das Gasthaus Waschka hat einen neuen Pächter. Der Bgm. berichtet vom Engagement von Matthias Bachofner. Mit 1. Mai 2021 soll eine Eröffnung stattfinden. Hoffentlich lässt die Corona-Pandemie dies auch zu.

Landespflege- und Betreuungszentrum: Zubau und Sanierung werden ca. 11/2 Jahre dauern.

Gärtnerin Sarah Buchinger wird in Karenz gehen und der Bgm. kündigt an, einen Ersatz in Abstimmung mit den Fraktionen aufzunehmen.

Ferialpraktikanten werden in verschiedenen Bereichen gesucht.

Stadtpfarrer Mag. Bubinski wird mit 31.08.2021 in Pension gehen. Die VzbgmIn. berichtet, dass es Gerüchte geben würde, dass Pater Mag. Feyertag nach Zistersdorf gehen müsste. Eventuell kann ein Brief zur Unterstützung von Pater Mag. Feyertag als Stadtpfarrer in Weitra, von Seiten der Mandatare unterfertigt werden, um für Ihn ein weiteres Wirken in Weitra zu ermöglichen. Der Bgm. möchte ein Zeichen setzen, um eine Unterstützung zu dokumentieren. StR Ing. Ooppel meint, dass es oft nicht gut ist, wenn sich die Gemeinde in kirchliche Dinge einmischt. Das Schreiben an den Bischof wird verlesen und steht den Mandataren nach der Sitzung zur Unterfertigung zur Verfügung.

VzBgmIn. berichtet von der Verlängerung der Öffnungszeiten in der Bücherei.

Im Biermuseum ist der Umbau im Laufen und es gibt zwei neue Mitarbeiterinnen.

Die Fortführung des Festival Schloss Weitra wird diskutiert. Eine Entscheidung ist Ende März zu finden. Der Schlossturm ist derzeit gesperrt, weil sich eine Besucherin durch die Handysender gestört fühlte. Die Funkeinrichtungen werden nun auf den Fahnenmasten am Schlossturm umgebaut.

StR Haumer berichtet vom desolaten Zustand der Wohnung Müller, welche gerade durch den Bauhof saniert wird. Eine zweite Wohnung ist auch zukünftig auszuschreiben. (Wohnung Lembacher)

Geburtstagskinder:

13. 01. 2021 GR OV Martina Stitz

16. 01. 2021 GR Johannes Schmidt BSc

11. 03. 2021 StR OV Franz Haumer ADir

Applaus an die Jubilare.

Der Bgm. bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörtert.

Bürgermeister:

Protokollführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am **27. Mai 2021** genehmigt.

